

MAX-WOHNGEBAUDE PREMIUM (SUMMENTARIF)

1. Feuer (soweit versichert)

- 1.1 Feuer-Rohbauversicherung
- 1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- 1.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden
- 1.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen
- 1.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper
- 1.6 Anprall von Fahrzeugen
- 1.7 Einschluss von Nutzwärmeschäden

2. Leitungswasser (soweit versichert)

- 2.1 Gasleitungen
- 2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
- 2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- 2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre
- 2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre
- 2.6 Fußbodenheizung
- 2.7 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- 2.8 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche
- 2.9 Wasseraustritt aus Deko-Elementen
- 2.10 Beseitigung von Rohrverstopfungen
- 2.11 Armaturen
- 2.12 Wasser- und Gasverlust
- 2.13 Rückstau
- 2.14 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung.

3. Kosten

- 3.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
- 3.2 Hotelkosten
- 3.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 3.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
- 3.5 Provisorische Maßnahmen
- 3.6 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- 3.7 Dekontaminationskosten von Erdreich
- 3.8 Sachverständigenkosten.
- 3.9 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
- 3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
- 3.11 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen
- 3.12 Externe Transport- und Lagerkosten

4. Sonstiges

- 4.1 Leistungs-Update-Garantie
- 4.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
- 4.3 Photovoltaikanlagen
- 4.4 Vorsorgesumme
- 4.5 Schutz bei grober Fahrlässigkeit
- 4.6 Vandalismus und Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume
- 4.7 Diebstahl von Gebäudebestandteilen
- 4.8 Neubaurabatt
- 4.9 Schadenfreiheits-Rabatt
- 4.10 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel
- 4.11 Innere Unruhen
- 4.12 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

1. Feuer (soweit versichert)

1.1 Feuer-Rohbauversicherung

1. Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Kochoder Trocknungsanlagen austritt.

2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

3. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1a und Nr. 1d VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Verpuffung

b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.

1.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall

oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

1.6 Anprall von Fahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Nicht versichert sind:

Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Nutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben oder gehalten werden.

1.7 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

2. Leitungswasser (soweit versichert)

2.1 Gasleitungen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

2. Ziffer 2.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

2.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs- Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Ziff. 2.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist

› bei Gebäuden jünger als 10 Jahre ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

› bei Gebäuden ab einem Alter von 10 Jahren auf 12.500 € begrenzt.

2.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs- Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Ziffer 2.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

2.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude aber innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

2. Ziffer 2.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist. Nach erstmaliger Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.

4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist

› bei Gebäuden jünger als 10 Jahre ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

› bei Gebäuden ab 10 Jahre auf 7.500 € begrenzt.

2.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

2. Ziffer 2.5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist. Nach erstmaliger

Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 € begrenzt.

2.6 Fußbodenheizung

1. Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

2. Sollte entgegen Ziffer 2.6.1 eine Fußbodenheizung aus Kupferrohren verlegt sein, so ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt. Außerdem gilt in diesem Fall eine Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenfall als vereinbart.

2.7 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

2.8 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1a) VGB 2008 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) bb) VGB 2008 entstanden ist.

2.9 Wasseraustritt aus Deko-Elementen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Das in Zimmerbrunnen und Wassersäulen befindliche Wasser wird Leitungswasser gleichgestellt.

2.10 Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, sowie auf dem Versicherungsgrundstück, mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

2.11 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Eingeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

2.12 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3. Die Entschädigung zu Ziffer 2.12.1 und Ziffer 2.12.2 ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

2.13 Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist. Ohne ein funktionsfähiges Rückstauventil besteht für den witterungsbedingten Rückstau kein Versicherungsschutz.

2.14 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassertanks ausgetreten ist. Voraussetzung ist aber, dass diese Wassersammelstelle der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Insoweit wird das dort ausgetretene Wasser dem Leitungswasser gleichgestellt.

2. Das gleiche gilt für Wasser, das aus Rohren, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind und aus diesen bestimmungswidrig austritt. Voraussetzung ist ebenfalls, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Zusätzlich leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren von solchen Wassersammelstellen. Voraussetzung ist wiederum, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Bruchschäden an den Wassersammelstellen werden jedoch nicht ersetzt.

5. Frostschäden an diesen Wassersammelstellen werden nur dann ersetzt, wenn sie sich im versicherten und verschlossenen Gebäude befinden.

6. Rohre oder Zisternen oder Brunnen oder Regenwassersammeltanks, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

3. Kosten

3.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert.

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schulhaft verzögert.

3.2 Hotelkosten

1. Wird die im versicherten Gebäude gelegene, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus durch ein versichertes Ereignis unbewohnbar, so werden in Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 Kosten für eine notwendige externe Unterbringung bis max. 100 € täglich und längstens für 200 Tage übernommen. Nebenkosten, insbesondere Frühstück/Verpflegung, Telefon und ähnliches werden nicht übernommen.

2. Diese Kostenerstattung gilt nur für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und Sturm/Hagel, soweit versichert.

3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4. Die Ausführungen gemäß Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.3 gelten nicht für Ferienhäuser.

3.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu gelangen.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens fünf Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies

billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz und den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

7. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 3.4.1.a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, wenn sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 3.4.1 sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 € begrenzt.

4. Andere Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, gehen jedoch vor.

3.5 Provisorische Maßnahmen

1. Der Versicherer setzt Versicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen geschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.6 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

1. In Abänderung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 erhöhen sich diese Kosten.

2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.7 Dekontaminationskosten von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdrechts erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferrichtung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Ziffer 3.7.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200.000 € begrenzt.

3.8 Sachverständigenkosten

Bei einem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 50.000 € gelten Sachverständigenkosten bis 2.500 € beitragsfrei mitversichert.

3.9 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch 75.000 €.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versiche-

rungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

2. Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von Nr. 3.10.1 ersetzt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt..

3.11 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb versicherter Gebäude, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Außerdem gilt ein Selbstbehalt von 20 % je Schadenfall vereinbart.

3.12 Externe Transport- und Lagerkosten

1. Der Versicherer ersetzt externe Transport- und Lagerkosten, wenn auf Grund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

3. Die Entschädigung für die Lagerkosten ist je Versicherungsfall auf 100 € je Tag, maximal 200 Tage, begrenzt.

4. Sonstiges

4.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. Hundehütte, Müllboxen, etc. gelten mitversichert. Garagen, Carports, Gerätehäuser sowie Gartenhäuser gelten nur als

mitversichert sofern sie bei der Berechnung berücksichtigt und im Antrag aufgeführt sind.

2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.3 Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr 3a) VGB 2008 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

4.4 Vorsorgesumme

Für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück gilt ein Vorsorgebetrag bis zu 50.000 € vereinbart.

4.5 Schutz bei grober Fahrlässigkeit

1. Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer, versicherte Person oder deren Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen. Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotierung – beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen – so gilt dieser. Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Vandalismus und Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume

1. Mitversichert sind Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume bis zu einer Entschädigungsgrenze von 7.500 €.

2. Mitversichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.

4.7 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

1. Werden fest mit dem Gebäude verbundene Sachen, wie etwa Außenlampen, Briefkästen, Regenrinnen oder Antennen, gestohlen, ist dies mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 26 VGB 2008 leistungsfrei sein.

4. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.8 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 15 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach bezugsfertiger Herstellung	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	im 6. Jahr	im 7. Jahr	im 8. Jahr	im 9. Jahr	im 10. Jahr	im 11. Jahr	im 12. Jahr	im 13. Jahr	im 14. Jahr	im 15. Jahr
Neubaurabatt	15 %	14 %	13 %	12 %	11 %	10 %	9 %	8 %	7 %	6 %	5 %	4 %	3 %	2 %	1 %

2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1 Prozentpunkt und erlischt vollständig nach Ablauf des fünfzehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.

3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

4.9 Schadenfreiheits-Rabatt

1. Die Medien-Versicherung a.G. gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die im Versicherungsschein genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen diese Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und sich in den letzten 5 Jahren kein Schaden ereignet hat.

2. Nach Meldung eines Schadens fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Der nach Ziffer 4.9.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren kein Schaden gemeldet wurde.

4. Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 folgt. Bei danach erfolgenden Schadenmeldungen gelten die Regelungen nach Ziffer 4.9.2 und Ziffer 4.9.3.

5. Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Ziffer 4.9.1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall eingetreten ist.

4.10 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

– in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 Abschnitt B VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein

Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich

nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

4.11 Innere Unruhen

1. In Abweichung von Abschnitt A § 1 Nr. 2b) VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Die Entschädigung ist in der gleitenden Neuwertversicherung je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme 1914 begrenzt, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

3. Abgrenzung zur Staatshaftung

a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

4.12 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).